

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2003/C 297/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2003/C 297/02	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden <sup>(1)</sup> .....	2
2003/C 297/03	Mitteilung der Kommission C(2003) 4582 vom 1. Dezember 2003 zum Berufsgeheimnis in Beihilfeentscheidungen .....	6
2003/C 297/04	Bekanntmachung nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 vom 14. Dezember 1987 in der Sache COMP/A.38.284/D2 — Société Air France/Alitalia Linee Italiane SpA .....	10
2003/C 297/05	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug <sup>(1)</sup> .....	18
2003/C 297/06	Stellungnahme der Kommission vom 8. Dezember 2003 im Rahmen der Richtlinie 73/23/EWG des Rates betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen — Sicherheit von Leitungsrollern <sup>(1)</sup> .....	21
2003/C 297/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3268 — Sydkraft/Graning) <sup>(1)</sup> .....	22
2003/C 297/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3317 — Ratos/Lehmann Brothers/Fastighetstornet) <sup>(1)</sup> .....	23
2003/C 297/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3290 — General Electric/Sophia) <sup>(1)</sup> .....	23
2003/C 297/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3279 — Generali/Zurich Financial Services) <sup>(1)</sup> .....	24

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 297/11	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3237 — San Paolo IMI/Santander Group/Allfunds JV) <sup>(1)</sup> .....	24
2003/C 297/12	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3130 — Arla Foods/Express Dairies (M.2579)) <sup>(1)</sup> .....	25
<hr/>		
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	.....	
<hr/>		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	<b>Rat</b>	
2003/C 297/13	Im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> C 297 E veröffentlichte Texte .....	26
<hr/>		
	<b>Berichtigungen</b>	
2003/C 297/14	Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen GD EAC 04/03 — Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport 2004 (Abl. C 126 vom 28.5.2003) .....	27
2003/C 297/15	Berichtigung der Mitteilung betreffend Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur, die von den Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden (Abl. C 294 vom 4.12.2003) .....	27

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

8. Dezember 2003

(2003/C 297/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2218	LVL	Lettischer Lat	0,6612
JPY	Japanischer Yen	131,40	MTL	Maltesische Lira	0,4303
DKK	Dänische Krone	7,4416	PLN	Polnischer Zloty	4,6494
GBP	Pfund Sterling	0,7043	ROL	Rumänischer Leu	40 510
SEK	Schwedische Krone	8,9327	SIT	Slowenischer Tolar	236,605
CHF	Schweizer Franken	1,5479	SKK	Slowakische Krone	41,045
ISK	Isländische Krone	89,90	TRL	Türkische Lira	1 753 751
NOK	Norwegische Krone	8,0795	AUD	Australischer Dollar	1,6495
BGN	Bulgarischer Lew	1,9515	CAD	Kanadischer Dollar	1,59
CYP	Zypern-Pfund	0,5837	HKD	Hongkong-Dollar	9,4872
CZK	Tschechische Krone	32,213	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,886
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,0906
HUF	Ungarischer Forint	267,84	KRW	Südkoreanischer Won	1 449,24
LTL	Litauischer Litas	3,4531	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,7674

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden**

(2003/C 297/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**Beihilfe Nr.:** XT 102/02

**Mitgliedstaat:** Italien

**Region:** Autonome Provinz Trient

**Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen**

**Name des begünstigten Unternehmens:** Finanzierungsverfahren und -kriterien für das Jahr 2002 betreffend Ausbildungsmaßnahmen zugunsten der gemäß dem Gesetz Nr. 53 vom 8. März 2000 beschäftigten Arbeitnehmer

**Rechtsgrundlage:** Deliberazione della Giunta Provinciale n. 2695 d.d. 31.10.2002, come modificata dalla deliberazione della Giunta provinciale n. 2767 d.d. 8.11.2002 recante «Procedure e criteri di finanziamento per l'anno 2002 delle azioni formative rivolte a lavoratori occupati in attuazione del comma 4 dell'art. 6 della Legge 8 marzo 2000, n. 53 e riferibili alla gestione dei fondi di cui al Decreto de Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale del 6 giugno 2001 n. 167» (pubblicata sul Bollettino Ufficiale della Regione Trentino Alto Adige n. 48 del 19 novembre 2002)

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** 373 349,90 EUR

**Beihilfeshöchstintensität:**

Spezifische Ausbildungsmaßnahmen für Großunternehmen: Beihilfeshöchstintensität: 25 %

Spezifische Ausbildungsmaßnahmen für KMU: Beihilfeshöchstintensität: 35 %

Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen für Großunternehmen: Beihilfeshöchstintensität: 50 %

Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen für KMU: Beihilfeshöchstintensität: 70 %

Die genannten Prozentsätze erhöhen sich um 10 Prozentpunkte, wenn die Empfänger der Ausbildungsmaßnahme „benachteiligte Arbeitnehmer“ gemäß Artikel 2 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsmaßnahmen sind

**Bewilligungszeitpunkt:** 19. November 2002

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:**

Nicht festgelegt, aber keinesfalls über den 31. Dezember 2006 hinaus

**Zweck der Beihilfe:**

Die Beihilfen betreffen die allgemeinen und spezifischen Ausbildungsmaßnahmen.

Für die Definition der allgemeinen Ausbildungsmaßnahme wird die in der Verordnung (EG) 68/2001 vom 12. Januar 2001 aufgeführte Definition herangezogen, die klar und erschöpfend ist: „Der Ausdruck allgemeine Ausbildungsmaßnahme bezeichnet Ausbildungsmaßnahmen, die vom Inhalt her nicht ausschließlich oder hauptsächlich an dem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten

Unternehmen verwendbar sind, sondern mittels derer auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbare Qualifikationen erworben werden, durch die sich die Vermittelbarkeit des Arbeitnehmers deutlich verbessert“

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Alle Wirtschaftssektoren

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Provincia Autonoma di Trento  
Servizio Addestramento e Formazione Professionale  
via Gilli, 3  
I-38100 Trento

**Sonstige Auskünfte:** Da es sich um eine Beihilferegulierung handelt, ist es nicht möglich, eine Beschreibung des Inhalts eines jeden Einzelvorhabens vorzulegen, um zu beweisen, dass das Vorhaben der Definition einer allgemeinen Ausbildungsmaßnahme entspricht.

In dem von dieser Provinz geplanten ex-ante-Kontrollverfahren, anhand dessen gewährleistet werden soll, dass die Beihilfeshöchstintensität nur für Vorhaben in Verbindung mit allgemeinen Ausbildungsmaßnahmen gewährt wird, ist Folgendes vorgesehen:

- Der Begünstigte gibt zum Zeitpunkt der Einreichung des Vorhabens eine Erklärung über den Inhalt der allgemeinen oder spezifischen Ausbildungsmaßnahme des Vorhabens ab;
- ein Komitee führt eine ex-ante-Bewertung durch, um festzustellen ob es sich bei den einzelnen Vorhaben um Ausbildungsmaßnahmen spezifischer oder allgemeiner Art handelt; die Ergebnisse dieser Bewertung werden in eine von den Sachverständigen unterzeichnete Bewertungstabelle eingetragen und in das Protokoll über die Komiteesitzung aufgenommen;
- sobald die Provinz die vorstehend genannte Bewertung in Empfang genommen hat, bestimmt sie die Finanzierungsintensität für jedes Einzelvorhaben;
- die Provinz verabschiedet dann den Beschluss über die Finanzierung der Vorhaben; dieser Beschluss enthält die vom Komitee abgegebene Bewertung der Ausbildungsmaßnahme (allgemeiner oder spezifischer Art) eines jeden Einzelvorhabens;
- In dem Schreiben über die Beihilfefähigkeit teilt die Provinz den Begünstigten die Ergebnisse der Bewertung des Komitees und die ihnen zugewiesene Finanzierungsintensität mit.

Das Komitee setzt sich wie folgt zusammen:

- aus drei Sachverständigen aus dem Bereich Ausbildung und Bewertung von Ausbildungsmaßnahmen, die nicht aus der Provinz stammen (es handelt sich um hochqualifizierte Hochschullehrer),
- aus einem vom Provinzausschuss ernannten Beamten der Provinz.

**Beihilfe Nr.:** XT 11/03

**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich und Republik Irland

**Region:** 32 Landkreise (Counties) von Irland — Nordirland und Irland

**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen**  
**Name des begünstigten Unternehmens:** Fusion

**Rechtsgrundlage:** British/Irish Agreement Act 1999 Section 2.3 Part 7 of Annex 2 of the act empowers InterTradeIreland to invest, lend or grant aid for the purposes of its function

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe**

	Maximale Kosten je Unternehmen	Höchstfinanzierungselement insgesamt
2002	29 000 GBP	470 000 GBP
2003	29 000 GBP	1 410 000 GBP
2004	29 000 GBP	921 667 GBP
2005	29 000 GBP	68 333 GBP

*Anmerkungen:* Zwischen 2002—2005 werden 70 Projekte auf fortlaufender Basis eingerichtet und durchgeführt. Die Kosten je Projekt liegen bei 41 000 GBP über einen Zeitraum von 18 Monaten (wobei die jährlichen Kosten bei zirka 29 000 GBP liegen, da einige Teilbereiche anteilmäßig geregelt sind, andere hingegen nicht). Der Betrag von 41 000 GBP je Projekt wird in vierteljährlichen Raten während des Zeitraums von 18 Monaten gezahlt. Die Gesamtaufwendungen für den FUSION-Plan mit einem Umfang von 70 Projekten variiert jährlich — in Abhängigkeit davon, wie viele Projekte auf fortlaufender Basis eingerichtet werden und von der Anzahl kumulativer Projekte pro Einzeljahr.

Gesamtfinanzierungselement für 70 Projekte über 4 Jahre = 2 870 000 GBP. Dies entspricht 60 % der gesamten Projektkosten, wobei die verbleibenden 40 % von den teilnehmenden Unternehmen selbst aufgebracht werden.

**Beihilfeshöchstintensität:** Bis maximal 29 000 GBP Unterstützung je Projekt pro Jahr, was einer Beihilfeintensität von 60 % entspricht.

**Bewilligungszeitpunkt:** Die vorgeschlagene Regelung soll für einen Zeitraum von 4 Jahren ab Bewilligungsdatum gelten. Einzelunternehmen haben Anrecht auf Unterstützung für maximal 18 Monate

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** Regelung läuft bis 2005

**Zweck der Beihilfe:** Der Zweck der Beihilfe ist die Ausbildung hochqualifizierter Akademiker im Wissens- und Technologietransfer zwischen Industrie und Hochschule sowie in allgemei-

nem Geschäftsmanagement mit Hinblick auf ihre Vorbereitung für zukünftige Führungsaufgaben. Die Ausbildungsmaßnahmen sind allgemeiner Natur, da sie für sämtliche teilnehmenden Akademiker gleich sind und gewerbeübergreifende Fertigkeiten vermitteln

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Sämtliche Sektoren

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

InterTradeIreland  
The Old Gasworks Business Park  
Kilmorey Street  
Newry  
Co Down  
Northern Ireland  
BT34 2DE

**Beihilfe Nr.:** XT 13/03

**Mitgliedstaat:** Deutschland

**Region:** Nordrhein-Westfalen

**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen**  
**Name des begünstigten Unternehmens:** Durchführungsregelung „Jugend in Arbeit plus“

**Rechtsgrundlage:** § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** 24 700 000 EUR jährlicher Haushaltsansatz für Neubewilligungen des Gesamtprogramms

**Beihilfeshöchstintensität:** Gefördert werden allgemeine Ausbildungsmaßnahmen in kleinen und mittleren Unternehmen, die 70 % der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen, wobei eine Beihilfe nur zu den Kosten der berufsbegleitenden Qualifizierung erfolgt, während eine Beihilfe zu den Anleiterkosten am Arbeitsplatz nicht gewährt wird. Die Förderung erfolgt zusschussweise im Wege eines Festbetrages (Teilnehmerstundensatz) von bis zu 3,30 EUR

**Bewilligungszeitpunkt:** 1. Januar 2003 (Inkrafttreten der Regelung)

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** 31.12.2006 (Ende des Bewilligungszeitraums)

**Zweck der Beihilfe:** Gefördert werden sollen allgemeine Ausbildungsmaßnahmen als Zuschuss zu einer berufsbegleitenden Qualifizierung im Rahmen der Beschäftigung an mindestens einem Tag bzw. in bedarfsentsprechender Blockung von mindestens 20 % der Zeitdauer eines normalen Arbeitsverhältnisses. Neben der berufsfachlichen Qualifizierung soll die Ausbildung auch die persönliche und soziale Kompetenz des Jugendlichen steigernde Inhalte zum Gegenstand haben, um individuelle Hemmnisse für eine erfolgreiche berufliche Integration in das Berufsleben abzubauen.

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Sämtliche EG-Wirtschaftssektoren

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Versorgungsamt Köln  
Boltensternstraße 10  
D-50735 Köln

**Sonstige Auskünfte:** Die Regelung wird teilweise mit Mitteln aus dem EU-Ziel 3 finanziert.

Nach Ablauf der Freistellungsverordnung am 31.12.2006 gilt noch eine sechsmonatige Übergangsfrist.

Die Beihilferegelung „Jugend in Arbeit plus“ enthält sowohl einen Beschäftigungs- als auch einen Qualifizierungsteil, so dass zwei Kurzbeschreibungen erstellt wurden.

Der Qualifizierungsteil fällt unter die Verordnung (EG) Nr. 68/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen und wird mit der vorstehenden Kurzbeschreibung dargestellt.

Der Beschäftigungsteil fällt unter die Verordnung (EG) Nr. 2004/2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen. Insoweit wird auf die entsprechende Kurzbeschreibung für Beschäftigungsbeihilfen verwiesen.

**Beihilfe Nr.:** XT 17/03

**Mitgliedstaat:** Österreich

**Region:** Kärnten

**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen**  
**Name des begünstigten Unternehmens:** Richtlinie „Tourismus“. Durch die Änderung der Richtlinie werden gemäß Z.1.4.1. lit. d und Z.1.6.1. lit. d Ausbildungskosten in Zusammenhang mit Qualifizierungsmaßnahmen gefördert

**Rechtsgrundlage:** Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 6/1993 in der geltenden Fassung

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** Es handelt sich um eine Änderung einer bestehenden Richtlinie, wobei mit den bereits vorgesehenen Mitteln das Auslangen gefunden werden kann.

**Ausgaben Richtlinie „Tourismus“**

(in 1 000 EUR)

Jahr	2003	2004	2005	2006	Gesamt
Gesamtausgaben	5 250	5 360	5 470	5 540	21 620
Darunter nach der Freistellungsverordnung für KMU-Beihilfen	4 500	4 600	4 700	4 800	18 600
Darunter nach der Freistellungsverordnung für Ausbildungsbeihilfen	150	200	200	200	750

**Beihilfeshöchstintensität:** Maximal 50 %

**Bewilligungszeitpunkt:** 1. Mai 2003

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:**

— Geltungsdauer der Regelung: Die Änderung soll mit 1. Mai 2003 in Kraft treten, wobei Förderzusagen auf Basis dieser Änderung erst nach Genehmigung der Änderung durch die Europäische Kommission erstellt werden. Die Richtlinie bleibt bis 31. Dezember 2006 in Kraft.

— Sofern die Antragstellung innerhalb der Geltungsdauer erfolgt, kann eine Beihilfe nach der gegenständlichen Regelung gemäß Vorgabe der Europäischen Kommission bis 30. Juni 2007 gewährt werden

**Zweck der Beihilfe:** Allgemeine Ausbildungsmaßnahme. Die Ausbildungsmaßnahmen sind vom Inhalt her nicht ausschließlich oder hauptsächlich im begünstigten Unternehmen verwendbar und können von Beschäftigten verschiedener Betriebe in Anspruch genommen werden

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Tourismus- und Freizeitwirtschaft

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds  
Heuplatz 2  
A-9020 Klagenfurt

**Beihilfe Nr.:** XT 20/03

**Mitgliedstaat:** Italien

**Region:** Molise

**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen**  
**Name des begünstigten Unternehmens:** Verabschiedung einer Beihilferegelung für berufliche Ausbildung

**Rechtsgrundlage:**

- Legge n. 845 del 21.12.1978 «Legge quadro in materia di formazione professionale» e successive modifiche.
- Legge reg. n. 10 del 30.3.1995 «Nuovo ordinamento della formazione professionale» e successive modifiche

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** Die vorgesehenen Gesamtkosten in Höhe von 11 559 057 EUR verteilen sich wie folgt auf den Sechsjahreszeitraum:

- 2000: 1 607 577,09 EUR
- 2001: 2 353 859,75 EUR
- 2002: 1 478 159,56 EUR
- 2003: 1 637 279,92 EUR
- 2004: 1 261 980,52 EUR
- 2005: 1 258 380,28 EUR
- 2006: 1 961 819,88 EUR

**Beihilfehöchstintensität:** Gemäß dem in Verordnung (EG) Nr. 68/2001 enthaltenen Gemeinschaftsrahmen für Ausbildungsbeihilfen hat die Region Molise festgelegt, dass die Ausbildungsmaßnahmen, die Gegenstand der vorliegenden Regelung sind, unter Ausschöpfung der in der genannten Verordnung für Fördergebiete und Nicht-Fördergebiete vorgesehenen höchstzulässigen Bruttobeihilfeintensität durchzuführen sind

**Bewilligungszeitpunkt:** Der Zeitpunkt für die Bewilligung der vorgenannten Regelung ist der 15. Juli 2002

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** Die Beihilferegulation läuft vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2006

**Zweck der Beihilfe:** Gegenstand der Regelung sind Beihilfen für spezifische und allgemeine Ausbildungsmaßnahmen

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Alle in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Wirtschaftszweige

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Regione Molise — Assessorato alla formazione professionale  
Via S. Antonio Abate 236/B  
I-86100 Campobasso

**Beihilfe Nr.:** XT 33/03

**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich

**Region:** England

**Bezeichnung der Beihilferegulation bzw. bei Einzelbeihilfen**  
**Name des begünstigten Unternehmens:** Employer Training Pilot Phase 2 (2003—2004)

**Rechtsgrundlage:**

- Employment Act 1973, Section 2(1) and 2(2) as substantiated by Section 25 of the Employment and Training Act 1998 and the Industrial Development Act 1982, Section 11
- Industrial Development Act, 1982, Section 7
- Learning and Skills Council Act 2000

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbe-**

**hilfe:** Dieses Programm stellt Finanzmittel von rund 120 000 000 GBP (168 000 000 EUR) vom 1. Juli 2003 bis zum 31. Dezember 2004 bereit. Jährlich sollen folgende Mittel bereitgestellt werden:

- Juli—Dezember 2003: 30 Mio. GBP (42 Mio. EUR)
- Januar—Dezember 2004: 90 Mio. GBP (126 Mio. EUR)

**Beihilfehöchstintensität:** Im Falle von Beihilferegulationen und Einzelausbildungsmaßnahmen im Rahmen dieser Regelung gilt Artikel 4 Absätze 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission, d. h. 50 % für Großunternehmen, 70 % für kleine und mittlere Unternehmen + 5 % für Förderregionen und 10 %, sofern die Empfänger der Definition benachteiligter Arbeitnehmer entspricht. Unter dieser Gruppenfreistellung liegt der Höchstbetrag je Arbeitgeber bei 100 000 GBP (140 000 EUR basierend auf dem Wechselkurs zum 8. Mai 2003 von 1 GBP = 1,40 EUR) innerhalb des Zeitraums von drei Jahren, auf den sich diese Anmeldung bezieht, in jedem Fall entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission, Artikel 5

**Bewilligungszeitpunkt:** 1. Juli 2003

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** 18 Monate bis Dezember 2004 (geteilt in zwei Geschäftsjahre und zwei Kalenderjahre)

**Zweck der Beihilfe:** Die Regelung konzentriert sich auf wenig ausgebildete und gering qualifizierte Arbeitnehmer. Ziel der Regelung ist die Ausbildung zur Verminderung des Arbeitslosigkeitsrisikos; für Arbeitgeber, insbesondere kleine Unternehmen, soll ein Anreiz entstehen, in die Fertigkeiten und Kenntnisse ihrer Belegschaft zu investieren und den Wert dieser Investition zu erkennen. Es handelt sich um eine Pilotregelung, die mit der Absicht erfolgt, eine nationale Strategie zu entwickeln, die in einer zukünftigen Phase aufbauend auf den Erkenntnissen aus dem Pilotprojekt sämtlichen Arbeitgebern zur Verfügung stehen soll.

Die Ausbildungsmaßnahmen (die ausschließlich allgemeiner Natur sein werden) ermöglichen national anerkannte Abschlüsse wie National Vocational Qualifications oder sonstige berufsspezifische Qualifikationen wie vom zuständigen Sector Skills Council festgelegt, wo ein NVQ-Rahmenwerk derzeit nicht erhältlich ist (siehe Beispiele in Beilage a.)

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission umfasst diese Ausbildungsbeihilfegruppenfreistellung sämtliche Sektoren

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Learning and Skills Council  
Cheylesmore House  
Quinton Road  
Coventry  
CV1 2WT  
United Kingdom

**Sonstige Auskünfte:** Auskünfte erteilt: David Greer  
Durchwahl: 024 76 82 33 27  
Funk: 077 89 65 11 36

## Mitteilung der Kommission C(2003) 4582 vom 1. Dezember 2003 zum Berufsgeheimnis in Beihilfeentscheidungen

(2003/C 297/03)

### 1. EINFÜHRUNG

- (1) Diese Mitteilung gibt Aufschluss darüber, wie die Kommission Anträge behandeln wird, in denen die Mitgliedstaaten, die Adressaten einer Beihilfeentscheidung sind, darum ersuchen, Teile einer solchen Entscheidung als unter das Berufsgeheimnis fallend zu betrachten und von der Veröffentlichung auszunehmen.
- (2) Hierzu ist zweierlei zu klären:
  - a) die Art der Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen können, und
  - b) die Art und Weise, wie mit diesbezüglichen Ersuchen zu verfahren ist.

### 2. RECHTSRAHMEN

- (3) Artikel 287 EG-Vertrag bestimmt Folgendes: „Die Mitglieder der Organe der Gemeinschaft, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente.“
- (4) Dies ergibt sich auch aus Artikel 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags <sup>(1)</sup>.
- (5) Ferner heißt es in Artikel 253 EG-Vertrag: „Die Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam oder vom Rat oder von der Kommission angenommen werden, sind mit Gründen zu versehen und nehmen auf die Vorschläge oder Stellungnahmen Bezug, die nach diesem Vertrag eingeholt werden müssen.“
- (6) Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 bestimmt darüber hinaus in Bezug auf Entscheidungen zur Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens: „Die Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Sach- und Rechtsfragen, eine vorläufige Würdigung des Beihilfecharakters der geplanten Maßnahme durch die Kommission und Ausführungen über ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt.“

### 3. ART DER INFORMATIONEN, DIE UNTER DAS BERUFSGEHEIMNIS FALLEN KÖNNEN

- (7) Laut Rechtsprechung des Gerichtshofs bezieht sich Artikel 287 EG-Vertrag zwar in erster Linie auf Auskünfte, die bei Unternehmen eingeholt worden sind, doch zeigt der Ausdruck „insbesondere“, dass es sich um einen allgemeinen Grundsatz handelt, der auch für andere vertrauliche Auskünfte gilt <sup>(2)</sup>.
- (8) Hieraus folgt, dass sowohl Geschäftsgeheimnisse als auch sonstige vertrauliche Auskünfte unter das Berufsgeheimnis fallen.
- (9) Es ist nicht ersichtlich, warum diese Begriffe in Beihilfeverfahren anders auszulegen wären als in Kartell- und Fusionskontrollverfahren. Der Umstand, dass in Kartell- und Fusionskontrollverfahren Unternehmen die Adressaten der Kommissionsentscheidung sind, während die Entscheidung in Beihilfeverfahren an einen Mitgliedstaat gerichtet ist, steht einer einheitlichen Bestimmung dessen, was als Geschäftsgeheimnis oder sonstige vertrauliche Information angesehen werden kann, nicht entgegen.

#### 3.1 Geschäftsgeheimnis

- (10) Gegenstand eines Geschäftsgeheimnisses können nur geschäftsbezogene Informationen sein, die einen konkreten oder potenziellen wirtschaftlichen Wert haben und aus deren Preisgabe oder Verwendung andere Unternehmen wirtschaftliche Vorteile erlangen können. Typische Beispiele sind: Methoden zur Bewertung der Herstellungs- und Vertriebskosten, Produktionsgeheimnisse (wie geheime, kommerziell wertvolle Pläne, Formeln, Verfahren oder Vorrichtungen, die zur Herstellung, Vorbereitung, Zusammensetzung oder Verarbeitung von Handelsgütern eingesetzt werden und als Ergebnis eines Innovationsprozesses oder sonstigen erheblichen Einsatzes des Unternehmens anzusehen sind) sowie Verfahren, Bezugsquellen, Produktions- und Absatzvolumen, Marktanteile, Kunden- und Händlerlisten, Marketingpläne, Selbstkostenstruktur, Absatzpolitik und Informationen über die interne Organisation des Unternehmens.
- (11) Es ist davon auszugehen, dass sich Geschäftsgeheimnisse im Prinzip nur auf den Beihilfeempfänger (oder einen anderen Dritten) beziehen und nur Informationen betreffen können, die der betreffende Mitgliedstaat (oder ein Dritter) übermittelt hat. Ausführungen der Kommission (z. B. über ihre Zweifel an der Durchführbarkeit eines Umstrukturierungsplans) können somit nicht unter das Berufsgeheimnis fallen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> EuGH, Rs. 145/83, Adams/Kommission, Slg. 1985, 3539, Rdnr. 34, und EuG, Rs. T-353/94, Postbank/Kommission, Slg. 1996, II-921, Rdnr. 86.

- (12) Der Umstand, dass die Preisgabe von Informationen das Unternehmen schädigen könnte, reicht allein nicht aus, um diese Informationen als Geschäftsgeheimnisse einzustufen. Beispielsweise können durch die Entscheidung der Kommission, aufgrund der ihr vorliegenden Informationen über eine Umstrukturierungsbeihilfe ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten, bestimmte Aspekte des Umstrukturierungsplans in Frage gestellt werden. Durch eine solche Entscheidung könnte die Bonität des Unternehmens (weiter) beeinträchtigt werden. Dies legt jedoch nicht unbedingt den Schluss nahe, dass die Auskünfte, die der Entscheidung zugrunde lagen, als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten sind.
- Daten aus der Vergangenheit, insbesondere wenn sie mindestens fünf Jahre alt sind;
  - Statistiken oder aggregierte Daten;
  - Namen der Beihilfeempfänger, Wirtschaftszweig, Zweck und Höhe der Beihilfe, usw.
- (15) Ersuchen, in Ausnahmefällen von diesen Grundsätzen abzuweichen, müssen ausführlich und fallbezogen begründet werden.

### 3.2 Sonstige vertrauliche Auskünfte

- (13) Bei ihrer Entscheidung, ob Informationen als Geschäftsgeheimnisse zu werten sind, wird sich die Kommission generell auf die nachstehend nicht erschöpfend aufgeführten Kriterien stützen:
- Bekanntheitsgrad der Information außerhalb des Unternehmens;
  - Schutz der Information innerhalb des Unternehmens: z. B. durch Wettbewerbsverbots- oder Vertraulichkeitsklauseln in Arbeits-, Handelsvertreterverträgen u. ä.;
  - Wert der Information für das Unternehmen und seine Wettbewerber;
  - Größenordnung des Aufwands/der Investition des Unternehmens zur Erlangung der Information;
  - Aufwand, den andere auf sich nehmen müssten, um die Information zu erlangen oder zu reproduzieren;
  - Umfang des Schutzes, der solchen Informationen nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zusteht.
- (14) Nicht unter das Berufsgeheimnis fallen normalerweise folgende Informationen:
- Öffentlich zugängliche Informationen, einschließlich solchen, die nur gegen Entgelt von speziellen Informationsdiensten erhältlich sind, sowie Informationen, die in Fachkreisen (z. B. unter Ingenieuren oder Ärzten) allgemein bekannt sind. In gleicher Weise gelten Umsatzdaten normalerweise nicht als Geschäftsgeheimnis, da diese Daten in den Jahresabschlüssen veröffentlicht werden oder dem Markt auf andere Weise bekannt sind. Ersuchen um vertrauliche Behandlung von Umsatzdaten, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, müssten begründet und von Fall zu Fall geprüft werden. Der Umstand, dass Informationen nicht öffentlich zugänglich sind, bedeutet nicht unbedingt, dass diese Informationen als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten sind;
- (16) In Kartell- und Fusionsfällen gelten auch Auskünfte als vertraulich, die der Kommission unter der Bedingung mitgeteilt werden, dass sie vertraulich behandelt werden (z. B. eine Marktstudie, die ein Unternehmen, das Verfahrenspartei ist, in Auftrag gegeben und an der das Unternehmen alle Rechte erworben hat). In ähnlicher Weise könnte auch bei Beihilfenentscheidungen vorgegangen werden.
- (17) Die im Bereich der staatlichen Beihilfen vorkommenden vertraulichen Auskünfte können allerdings anders geartet sein als in Kartell- und Fusionskontrollverfahren, insbesondere, wenn es um Staatsgeheimnisse oder andere vertrauliche Auskünfte geht, die die organisatorischen Tätigkeiten des Staates betreffen. Angesichts der für Kommissionsentscheidungen bestehenden Begründungspflicht und des Transparenzgebots kann für solche Informationen generell nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen Geheimhaltung in Anspruch genommen werden. Informationen über die Organisations- und Kostenstruktur des Öffentlichen Dienstes beispielsweise gelten normalerweise nicht als „sonstige vertrauliche Auskünfte“ (sie könnten aber ein Geschäftsgeheimnis darstellen, wenn die unter Abschnitt 3.1 dargelegten Kriterien erfüllt sind).

## 4. VERFAHREN

### 4.1 Allgemeine Grundsätze

- (18) Hauptaufgabe der Kommission ist es, zwei einander entgegengesetzte Pflichten miteinander in Einklang zu bringen, und zwar zum einen die Pflicht, ihre Entscheidungen gemäß Artikel 253 EG-Vertrag zu begründen und auf diese Weise zu gewährleisten, dass alle für die Entscheidung in der Sache wesentlichen Elemente offen gelegt sind, und zum anderen die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses.
- (19) Abgesehen von der grundsätzlichen Pflicht, ihre Entscheidungen zu begründen, muss die Kommission auch der Notwendigkeit Rechnung tragen, für eine effektive Anwendung des Beihilfenrechts zu sorgen (indem sie u. a. den Mitgliedstaaten, Begünstigten und interessierten Dritten die Möglichkeit zur Stellungnahme oder Anfechtung gibt) sowie für eine transparente Politik. Es besteht daher ein überwiegendes Interesse daran, dass die Entscheidungen in ihrem vollen Gehalt veröffentlicht werden. Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass Ersuchen um vertrauliche Behandlung nur dann stattgegeben werden kann, wenn dies für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen vertraulichen Auskünften, die einen vergleichbaren Schutz verdienen, unbedingt notwendig ist.

- (20) Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen genießen keinen absoluten Schutz, d. h. sie können veröffentlicht werden, wenn sie für die Begründung einer Kommissionsentscheidung wesentlich sind. Dies bedeutet auch, dass Informationen, die zur Feststellung einer Beihilfe und ihres Empfängers notwendig sind, in der Regel nicht unter das Berufsgeheimnis fallen. Dies gilt auch für Informationen, die erforderlich sind, um nachweisen zu können, dass die Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag vorliegen. Die Kommission muss sorgfältig abwägen, ob angesichts der besonderen Umstände eines Falls das Veröffentlichungsgebot schwerer wiegt als der Schaden, der für den betreffenden Mitgliedstaat oder das Unternehmen aus der Veröffentlichung entstehen kann.
- (21) Die Kommission kann dem Berufsgeheimnis nur durch Auslassung der in der angenommenen Fassung ihrer Entscheidung enthaltenen vertraulichen Angaben in der öffentlichen Fassung genügen. Es dürfen weder Absätze verschoben noch Sätze hinzugefügt oder geändert werden. Ist die Kommission der Auffassung, dass bestimmte Informationen nicht preisgegeben werden können, kann sie eine Fußnote einfügen, in der diese Information umschrieben oder eine Größenangabe aufgenommen wird, wenn dies für das Verständnis und die Kohärenz der Entscheidung zweckmäßig ist.
- (22) Ersuchen, den vollen Wortlaut einer Entscheidung oder wesentliche Teile davon nicht zu veröffentlichen, können nicht stattgegeben werden, weil die Begründung der Kommission sonst nicht mehr nachvollzogen werden könnte.
- (23) Ging dem Verfahren eine Beschwerde voraus, wird die Kommission dem Interesse des Beschwerdeführers an den Gründen, warum die Kommission eine bestimmte Entscheidung getroffen hat, Rechnung tragen, ohne dass hierzu ein Gerichtsverfahren erforderlich ist<sup>(1)</sup>. Ersuchen der Mitgliedstaaten um Geheimhaltung von Teilen einer Entscheidung, die Ausführungen des Beschwerdeführers betreffen, müssen daher besonders überzeugend begründet werden. Allerdings wird die Kommission sich in der Regel wenig geneigt zeigen, Informationen preiszugeben, von denen behauptet wird, dass sie unter das Berufsgeheimnis fallen, wenn der Verdacht besteht, dass die Beschwerde hauptsächlich deshalb eingelegt worden ist, um Zugang zu diesen Informationen zu erhalten.
- (24) Die Mitgliedstaaten können sich nicht auf das Berufsgeheimnis berufen, um die Herausgabe von Informationen zu verweigern, die nach Ansicht der Kommission für die Prüfung der Beihilfe notwendig sind. Hierzu wird auf das Verfahren in Artikel 2 Absatz 2 sowie den Artikeln 5, 10 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 verwiesen.
- der Regel innerhalb von 15 Arbeitstagen mitzuteilen, welche Informationen seiner Ansicht nach unter das Berufsgeheimnis fallen. Diese Frist kann mit Zustimmung der Kommission und des betreffenden Mitgliedstaats verlängert werden.
- (26) Reagiert der betreffende Mitgliedstaat nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist, wird in der Regel der volle Wortlaut der Entscheidung veröffentlicht.
- (27) Wünscht der betreffende Mitgliedstaat, dass bestimmte Informationen als Berufsgeheimnis eingestuft werden, muss er die betreffenden Passagen angeben und für jede Passage begründen, warum sie nicht veröffentlicht werden sollte.
- (28) Die Kommission prüft dieses Ersuchen unverzüglich. Lehnt es die Kommission ab, bestimmte Teile der Entscheidung als Berufsgeheimnis zu behandeln, legt sie die Gründe dar, warum diese Teile ihrer Ansicht nach nicht aus der öffentlichen Fassung der Entscheidung entfernt werden dürfen. Liefert der Mitgliedstaat keine annehmbare Begründung für sein Ersuchen (d. h. eine Begründung, die nicht offenkundig irrelevant oder unrichtig ist), reicht es aus, wenn die Kommission auf die fehlende Begründung verweist.
- (29) Beschließt die Kommission, dem Ersuchen nur zum Teil stattzugeben, leitet sie dem Mitgliedstaat ihre Entscheidung sowie einen neuen Entwurf der öffentlichen Fassung unter Angabe der ausgelassenen Passagen zu. Stuft die Kommission die von dem betreffenden Mitgliedstaat angegebenen Passagen als vertraulich ein, wird der Wortlaut der Entscheidung gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 unter Auslassung der unter das Berufsgeheimnis fallenden Passagen veröffentlicht. Die Auslassungen werden im Text kenntlich gemacht<sup>(2)</sup>.
- (30) Die Mitgliedstaaten können innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Entscheidung der Kommission und der Begründung, warum die Geheimhaltung bestimmter Passagen abgelehnt wird, weitere Gründe für ihr Ersuchen um Geheimhaltung anführen.
- (31) Äußert sich der betreffende Mitgliedstaat nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist, veröffentlicht die Kommission die Entscheidung normalerweise in der Form, in der sie dem Mitgliedstaat in Erwiderung auf dessen Ersuchen übermittelt worden ist.

#### 4.2 Verfahrensweise

- (25) Nach dem derzeitigen Verfahren teilt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Entscheidung unverzüglich mit und gibt ihm Gelegenheit, der Kommission in

<sup>(1)</sup> EuGH, Rs. C-367/95 P, Sytraval, Slg. 1998, I-1719, Rdnr. 64.

<sup>(2)</sup> Unter Verwendung eckiger Klammern „[. . .]“ mit der Fußnote „unterliegt dem Berufsgeheimnis“.

- (32) Zusätzliche Gründe, die der Mitgliedstaat fristgemäß vorbringt, werden von der Kommission umgehend geprüft. Gibt die Kommission dem Ersuchen, die von dem Mitgliedstaat angegebenen Passagen als vertraulich anzusehen, statt, wird der Wortlaut der Entscheidung, wie unter Rdnr. 29 ausgeführt, veröffentlicht.
- (33) Kommt keine Einigung zustande, wird die Kommission ihre Entscheidung zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens unverzüglich veröffentlichen. Diese Entscheidung enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Sach- und Rechtsfragen, eine vorläufige Würdigung des Beihilfecharakters der geplanten Maßnahme und Ausführungen über ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt. Bestimmte grundlegende Informationen dürfen in dieser Entscheidung nicht fehlen, wenn sich die übrigen Mitgliedstaaten und Dritte sachdienlich dazu äußern können sollen. Die Pflicht der Kommission, solche wesentlichen Informationen zu verbreiten, geht normalerweise jedem Anspruch auf Schutz des Geschäftsgeheimnisses oder sonstiger vertraulicher Auskünfte vor. Zudem ist es im Interesse sowohl des Begünstigten als auch der sonstigen Beteiligten, möglichst schnell über eine Entscheidung zu verfügen. Die Überwachung der staatlichen Beihilfen würde gefährdet, wenn man Verzögerungen dieser Art zuließe.
- (34) Ist es nicht möglich, ein Einvernehmen über Ersuchen herbeizuführen, bestimmte Informationen in Entscheidungen, keine Einwände zu erheben, oder in Entscheidungen über den Abschluss des förmlichen Prüfverfahrens als dem Berufsgeheimnis unterliegend anzusehen, teilt die Kommission dem Mitgliedstaat ihre abschließende Entscheidung zusammen mit dem zur Veröffentlichung bestimmten Wortlaut mit und setzt ihm eine weitere Frist von 15 Arbeitstagen zur Stellungnahme. Erhält die Kommission keine nach ihrem Dafürhalten sachdienliche Antwort, veröffentlicht sie den Wortlaut wie vorgesehen.
- (35) Die Kommission überarbeitet derzeit ihre Anmeldeformulare für staatliche Beihilfen. Um unnötigen Schriftwechsel mit den Mitgliedstaaten und Verzögerungen bei der Veröffentlichung der Entscheidungen zu vermeiden, beabsichtigt die Kommission, bereits in den Vordruck eine Frage aufzunehmen, ob die Anmeldung Informationen enthält, die nicht veröffentlicht werden sollten, sowie eine Spalte für die Angabe der Gründe hierfür. Nur wenn diese Frage

bejaht wird, wird sich die Kommission mit dem Mitgliedstaat in Verbindung setzen. Ähnlich verhält es sich, wenn die Kommission zusätzliche Auskünfte anfordert. Der Mitgliedstaat muss bei Vorlage der erbetenen Auskünfte gleichzeitig angeben, wenn diese Auskünfte nicht veröffentlicht werden sollen und dies begründen. Macht die Kommission von den als vertraulich bezeichneten Informationen in ihrer Entscheidung Gebrauch, leitet sie dem betreffenden Mitgliedstaat die erlassene Entscheidung zu und legt die Gründe dar, aus denen die als vertraulich bezeichneten Teile ihrer Ansicht nach nicht aus der öffentlichen Fassung der Entscheidung ausgelassen werden können (siehe Rdnr. 28).

- (36) Hat die Kommission beschlossen, welche Textfassung sie veröffentlichen wird, und dem Mitgliedstaat ihre endgültige Entscheidung mitgeteilt, ist es Sache des Mitgliedstaats zu entscheiden, ob er innerhalb der in Artikel 230 EG-Vertrag vorgesehenen Frist gerichtliche Schritte einschließlich eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes einleiten will.

#### 4.3 Dritte

- (37) Diese Leitlinien gelten entsprechend für Informationen, die von sonstigen Beteiligten (z. B. von Beschwerdeführern, anderen Mitgliedstaaten, oder dem Begünstigten) im Zusammenhang mit Beihilfeverfahren vorgelegt werden.

#### 4.4 Zeitliche Anwendbarkeit

- (38) Diese Leitlinien können keine rechtsverbindlichen Vorgaben begründen und streben dies auch nicht an. Sie legen vielmehr im Interesse einer geordneten Verwaltung dar, wie die Kommission das Problem der Vertraulichkeit in Beihilfeverfahren anzugehen gedenkt. Kommt keine Einigung zustande, kann die Entscheidung der Kommission über die Veröffentlichung einer besonderen gerichtlichen Nachprüfung unterzogen werden. Da sich diese Leitlinien nur auf Verfahrensfragen beziehen (und größtenteils bestehende Verfahrensweisen darlegen) sind sie mit sofortiger Wirkung anwendbar; dies gilt auch für vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 erlassene Entscheidungen, keine Einwände zu erheben, zu denen Dritte Zugang begehren<sup>(1)</sup>.

---

<sup>(1)</sup> Vor diesem Stichtag erlassene Entscheidungen zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens sowie abschließende Entscheidungen wurden bereits in ihrem vollen Wortlaut im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Vor der Veröffentlichung konnten die Mitgliedstaaten angeben, ob auch Informationen betroffen sind, die unter das Berufsgeheimnis fallen.

**Bekanntmachung nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 vom 14. Dezember 1987 in der Sache COMP/A.38.284/D2**

**Société Air France/Alitalia Linee Italiane SpA**

(2003/C 297/04)

**I. STAND DES VERFAHRENS**

1. Am 13. November 2001 haben Alitalia und Air France der Kommission eine Kooperationsvereinbarung gemeldet und hierfür die Erteilung eines Negativattests gemäß Artikel 3 Absatz 2 oder ersatzweise eine Freistellung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates <sup>(1)</sup> beantragt.

2. Am 8. Mai 2002 veröffentlichte die Kommission nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 eine Zusammenfassung der Anmeldung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* <sup>(2)</sup>. Darin wird auch kurz erläutert, weshalb die Parteien eine Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 für begründet halten.

3. Am 1. Juli 2002 teilte die Kommission den Parteien gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 mit, dass erhebliche Zweifel hinsichtlich der Anwendbarkeit von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages bestehen.

4. Die Kommission erkennt zwar im Großen und Ganzen an, dass die Allianz wegen der verbesserten Anschlussmöglichkeiten und der von den Parteien erreichten Kosteneinsparungen und Synergien zum wirtschaftlichen und technischen Fortschritt beiträgt. Dennoch verursacht die Allianz auf den Schlüsselrouten zwischen Frankreich und Italien (Paris–Rom, Paris–Mailand, Paris–Venedig, Paris–Florenz, Paris–Bologna, Paris–Neapel und Mailand–Lyon) wettbewerbsrechtliche Bedenken.

5. Die Kommissionsdienststellen nahmen daraufhin Gespräche mit den beteiligten Unternehmen auf, um angemessene und wirksame Abhilfemaßnahmen zu finden. Wirksam wären die Abhilfemaßnahmen jedoch nur, wenn die Markteintrittsschranken für Wettbewerber beseitigt würden und dadurch auf den betreffenden Strecken konkurrierende Dienste eine Chance erhielten, da ansonsten die Fluggäste wenig oder gar keine Alternativen hätten und möglicherweise höhere Tarife zahlen müssten.

6. Im Anschluss an diese Gespräche haben die Parteien Verpflichtungszusagen angeboten, die nachstehend beschrieben werden. Die Kommissionsdienststellen haben Hinweise erhalten, dass mehrere Konkurrenten daran interessiert wären, auf den betreffenden Märkten tätig zu werden oder ihre dortige Präsenz zu verstärken. Aus diesem Grund fordert die Kommission interessierte Dritte nachdrücklich auf, sich zu den geplanten Abhilfemaßnahmen und insbesondere ihrer Wirksamkeit zu äußern.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1987, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. C 111 vom 8.5.2002, S. 7.

**II. ANGEBOTENE VERPFLICHTUNGSZUSAGEN**

7. Die Société Air France („Air France“ oder „AF“) und Alitalia Linee Italiane SpA („Alitalia“ oder „AZ“) — kurz die Parteien — erklären sich hiermit zu den nachstehend beschriebenen Verpflichtungszusagen bereit, um die von der Europäischen Kommission im Verlauf des Verfahrens in der Sache COMP/38.284 ausgemachten wettbewerbsrechtlichen Bedenken gegen die Kooperationsvereinbarung zwischen den Parteien vor allem im Flugverkehr auf bestimmten Strecken zwischen Frankreich und Italien auszuräumen.

**1. Allgemeines und Begriffsbestimmungen**

8. Die Verpflichtungszusagen werden der Freistellungsentscheidung der Kommission als Anhang beigefügt und sind fester Bestandteil der Entscheidung.

9. Verpflichtungszusagen sind für die Parteien und deren Tochtergesellschaften, Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte rechtlich bindend. Die Unternehmen verpflichten sich damit, ihre Tochtergesellschaften, Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten zur Einhaltung der Verpflichtungszusagen anzuhalten.

10. Im Sinne der nachstehenden Verpflichtungszusagen gelten die folgenden Streckenpaare als „Schlüsselstrecken“:

— Paris–Mailand;

— Paris–Rom;

— Paris–Venedig;

— Paris–Bologna;

— Lyon–Mailand;

— Paris–Neapel;

— Paris–Florenz.

11. Desgleichen ist in diesem Zusammenhang gleichbedeutend:

— Paris mit den Flughäfen Paris-Charles de Gaulle und Paris-Orly,

— Mailand mit den Flughäfen Mailand-Linate und Mailand-Malpensa,

— Rom mit den Flughäfen Rom-Fiumicino und Rom-Ciampino.

12. Im Sinne der nachstehenden Verpflichtungszusagen bedeutet der Ausdruck „Neuanbieter“ jede Fluggesellschaft, die unabhängig von den Parteien und ohne mit diesen verbunden zu sein nach Erteilung der Freistellung einen neuen Direktflug auf einer Schlüsselstrecke anbietet oder die Zahl der Flugverbindungen auf diesen Strecken erhöht.

Direktverbindungen schließen in diesem Zusammenhang auch mit ein und demselben Flugzeug bediente Strecken mit Zwischenstops ein, die in Frankreich, Italien oder einem Drittland beginnen und/oder enden und bei denen mindestens ein Flugabschnitt ein Direktflug zwischen Frankreich und Italien ist.

13. Im Zusammenhang mit den hier in Frage stehenden Verpflichtungszusagen gilt eine Fluggesellschaft dann als nicht unabhängig und mit den Parteien verbunden, wenn

- die wirksame Kontrolle <sup>(1)</sup> der Fluggesellschaft von den Parteien allein oder gemeinsam ausgeübt wird oder
- es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt, das derselben Holdinggesellschaft angehört wie eine der Parteien, oder
- es sich um ein Mitglied der SkyTeam-Allianz handelt, oder
- die Fluggesellschaft mit den Parteien auf mindestens einer der Schlüsselstrecken bei der Beförderung von Fluggästen zusammenarbeitet, es sei denn, die Zusammenarbeit beschränkt sich auf selbstständige Vereinbarungen („on arm's length“) betreffend Abfertigungsleistungen, Lieferdienste, die Benutzung von Aufenthaltsräumen oder sonstige Nebentätigkeiten.

## 2. Freigabe von Start- und Landerechten (Slots)

14. Die Parteien stellen Start- und Landerechte unter den in Abschnitt 2 genannten Bedingungen für jeden Neuanbieter zur Verfügung, der Direktflugdienste auf einer oder mehreren Schlüsselstrecken („Neuanbieterstrecke“) bereitstellen möchte.

### 2.1 Maximale Zahl freizugebender Slots

15. Die Parteien werden verpflichtet, einem Neuanbieter so viele Start- und Landerechte einzuräumen, wie nötig sind, um folgende Flugverbindungen zu ermöglichen:

- Flüge zwischen Paris und Mailand: entweder i) bis zu sechs Flugverbindungen täglich, sofern diese von mehr als einem Neuanbieter bereitgestellt werden, oder ii) bis zu fünf (5) Flugverbindungen täglich, wenn die Strecke von nur einem Neuanbieter betrieben wird.

<sup>(1)</sup> Im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen.

- Flüge zwischen Paris und Rom: bis zu fünf (5) Flugverbindungen täglich.

- Flüge zwischen Paris und Venedig: bis zu drei (3) Flugverbindungen täglich.

- Flüge zwischen Paris und Bologna: bis zu zwei (2) Flugverbindungen täglich.

- Flüge zwischen Paris und Neapel: eine (1) Flugverbindung täglich.

- Flüge zwischen Lyon und Mailand: bis zu zwei (2) Flugverbindungen täglich.

- Flüge zwischen Paris und Florenz: bis zu zwei (2) Flugverbindungen täglich.

### 2.2 Bedingungen, unter denen die Verpflichtungszusagen in Abschnitt 2.1 gelten

16. Die Verpflichtung zur Überlassung von Start- und Landerechten gemäß Abschnitt 2.1 tritt nur unter den in diesem Abschnitt genannten Bedingungen ein.

17. Alle Start- und Landerechte, zu deren Freigabe sich die Parteien gemäß Abschnitt 2.1 verpflichtet haben, müssen für die Strecke genutzt werden, für die sie freigegeben wurden.

### 2.2.1 Von Wettbewerbern bereitgestellte Flugverbindungen

18. Alle Flugverbindungen, die von unabhängigen und mit den Parteien nicht verbundenen Fluggesellschaften auf den Schlüsselstrecken angeboten werden („Konkurrenzverbindungen“), werden gegen die Zahl der von den Parteien gemäß Abschnitt 2.1 freizugebenden Slots aufgerechnet.

19. Die Kommission kann jederzeit prüfen, ob die Fluggesellschaft(en), die die betroffenen Strecken betreiben, von den Parteien unabhängig und nicht mit ihnen verbunden ist (sind). Alle Flugverbindungen, die von einer von den Parteien nicht unabhängigen und mit ihnen verbundenen Fluggesellschaft auf den Schlüsselstrecken angeboten werden, werden nicht gegen die Zahl der von den Parteien gemäß Abschnitt 2.1 freizugebenden Slots aufgerechnet.

20. Sollte die Zahl der Konkurrenzverbindungen auf den Schlüsselstrecken abnehmen (z. B. weil ein Wettbewerber i) den Verkehr auf der Strecke einstellt, ii) die Zahl der Flugverbindungen auf der Strecke reduziert oder iii) nicht mehr als von den Parteien unabhängig und nicht mit ihnen verbunden gelten kann), müssen die Parteien vorbehaltlich der in Abschnitt 2.1 genannten Einschränkungen die entsprechende Zahl an Slots für andere Wettbewerber freigeben.

21. Sollte die Zahl der Konkurrenzverbindungen auf einer Schlüsselstrecke infolge neuer konkurrierender Beförderungsleistungen zunehmen (weil ein Wettbewerber i) die Zahl der von ihm auf der betreffenden Strecke angebotenen Flugverbindungen aufstockt oder ii) sich neu auf dem Markt betätigt), dürfen die Parteien die Zahl der von ihnen freigegebenen Slots entsprechend verringern.

22. Sollten auf einer Schlüsselstrecke neue Konkurrenzverbindungen hinzukommen, die von einem Wettbewerber ohne Nutzung der von den Parteien freigegebenen Slots angeboten werden und sollte infolgedessen die Gesamtzahl der auf der jeweiligen Strecke betriebenen Konkurrenzverbindungen die Zahl der in Abschnitt 2.1 genannten Flugverbindungen überschreiten,

- i) verringert sich die Zahl der von den Parteien freizugebenden Slots entsprechend, wobei
- ii) die von den Parteien zuvor freigegebenen Slots, die über ihre Freigabeverpflichtung hinausgehen, erst zurückgegeben werden, nachdem die neuen Konkurrenzverbindungen zwei Flugplanperioden lang betrieben wurden.

23. Vorbehaltlich der vorstehend genannten Bedingungen sind die Parteien nicht verpflichtet, dem Neuanbieter für eine Schlüsselstrecke Slots anzubieten, wenn dadurch die Zahl der Flugverbindungen oder die Kapazitäten der Parteien auf der betreffenden Strecke zu dem Zeitpunkt, zu dem der Neuanbieter die Slots beantragt, auf unter 60 % sinken würden.

24. Der Neuanbieter, der aus den in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Gründen Slots zurückgeben muss, darf selbst entscheiden, welche Slots er zurückgibt.

#### 2.2.2 Nichtverfügbarkeit von Slots im regulären Slot-Zuteilungsverfahren

25. Der Neuanbieter teilt den Parteien mindestens sechs (6) Wochen vor der IATA-Planungskonferenz für die Flugplanperiode, in der er den Flugverkehr auf einer Schlüsselstrecke aufnehmen oder die Zahl der bereits betriebenen Flüge erhöhen will, mit, dass er Slots auf der Grundlage der Verpflichtungszusagen beantragen möchte. Ein neuer Anbieter ist nur dann berechtigt, Slots aufgrund der in Abschnitt 2 beschriebenen Verpflichtungszusagen zu erhalten, wenn er nachweisen kann, dass er alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um im regulären Slot-Zuteilungsverfahren vor Beginn der betreffenden IATA-Flugsaison für die betreffende Strecke Slots zu erhalten.

26. Zu diesem Zweck beantragt der Neuanbieter im regulären Slot-Zuteilungsverfahren die Slots auf der nächsten IATA-Planungskonferenz und betreibt während des gesamten Zeit-

raums zwischen Bekanntgabe des geplanten Antrags auf Slotnutzung auf einer Schlüsselstrecke und dem Ende der jeweiligen IATA-Planungsperiode bis zur endgültigen Zuteilung der Slots durch den Planungsbeauftragten im Anschluss an den Slot-Rückgabetermin<sup>(1)</sup> auf den betreffenden Flughäfen eine Politik der Transparenz („open book policy“).

27. Es wird davon ausgegangen, dass der Neuanbieter nicht alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, wenn er i) im regulären Slot-Zuteilungsverfahren Slots im zeitlichen Abstand von 45 Minuten von dem von ihm gewünschten Termin erhalten, aber angelehnt hat und/oder wenn er im regulären Slot-Zuteilungsverfahren Slots im zeitlichen Abstand von über 45 Minuten von dem von ihm gewünschten Termin erhalten, den Parteien jedoch nicht die Möglichkeit gegeben hat, diese Slots gegen Slots austauschen, die innerhalb dieses 45minütigen Zeitfensters liegen.

28. Die von den Parteien freigegebenen Slots müssen in einem zeitlichen Abstand von 45 Minuten von dem von dem Neuanbieter beantragten Termin liegen, wenn den Parteien innerhalb dieses Zeitfensters Slots zur Verfügung stehen. Verfügen die Parteien innerhalb dieses Zeitfensters über keine Slots, so bieten sie dem Neuanbieter die Überlassung der Slots an, die dem gewünschten Termin am nächsten liegen.

#### 2.2.3 Verpflichtung zur erneuten Beantragung von Slots für jede neue Flugperiode

29. Der Neuanbieter muss beim Planungsbeauftragten und den Parteien die Slots für jede Planungsperiode neu beantragen.

30. Hat der Neuanbieter von den Parteien auf der Grundlage der Verpflichtungszusagen für eine bestimmte IATA-Flugplanperiode Slots erhalten und beantragt er für die kommende Planungsperiode dieselben Slots für dieselben Zeiten, so sind die Parteien verpflichtet, ihm die Slots zu Zeiten zur Verfügung zu stellen, die dem gewünschten Termin am nächsten liegen, aber auf jeden Fall innerhalb des 45minütigen Zeitfensters liegen müssen, vorausgesetzt, i) die Parteien sind nach wie vor zur Überlassung von Slots gemäß Abschnitt 2.1 und 2.2.1 verpflichtet und verfügen in dem entsprechenden Zeitraum über Slots und ii) der Neuanbieter erfüllt die vorgenannten Bedingungen und hat sich an die zuvor beschriebenen Verfahren gehalten.

#### 2.2.4 Mindestkapazität

31. Auf den Strecken Paris–Mailand und Paris–Rom werden die dem neuen Anbieter überlassenen Slots ausschließlich für den Betrieb mit Flugzeugen mit mindestens sechshundvierzig (46) Sitzen verwendet. Diese Bedingung gilt nicht, wenn ein neuer Anbieter den Betrieb vor dem Zeitpunkt aufgenommen hat, zu dem die Freistellungsentscheidung der Kommission wirksam wird.

<sup>(1)</sup> Der Slot-Rückgabetermin ist die Frist für die Rückgabe nicht mehr benötigter Slots im Sinne von Anhang 2 der IATA Worldwide Scheduling Guidelines (7. Ausgabe, gültig ab 1. Dezember 2002).

### 2.2.5 Verwendung des Slotbestands des neuen Anbieters

32. Betreibt der neue Anbieter bereits eine Strecke von einem, nach einem oder über einen Flughafen, der zu einer Schlüsselstrecke gehört („früherer Betrieb“) und reduziert er die Zahl der Flugverbindungen auf dieser Strecke oder stellt er den Betrieb dieser Strecke ein, so müssen die zuvor für den früheren Betrieb vorgesehenen Slots für den Betrieb der neuen Strecke des Neuanbieters verwendet werden, sofern diese Slots im zeitlichen Abstand von 45 Minuten zu den von den Parteien freigegebenen Slots liegen. Er gibt genauso viele der ihm zur Verfügung gestellten Slots zurück, wie er für den früheren Betrieb verwendet hatte.

### 2.2.6 Nichtverwendung der von den Parteien freigegebenen Slots

33. Beschließt ein neuer Anbieter, dem Slots im Rahmen des Verfahrens nach Abschnitt 2 zur Verfügung gestellt wurden, den Betrieb der Schlüsselstrecke nicht aufzunehmen, einzustellen oder auf weniger Verbindungen zu beschränken, so teilt er dies den Parteien schriftlich mit und gibt die nicht verwendeten Slots unverzüglich zurück.

34. In diesem Fall sind die Parteien weiter verpflichtet, neuen Anbietern diese Slots oder die gleiche Anzahl anderer Slots gemäß Abschnitt 2.1 vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt 2.2.1 zur Verfügung zu stellen.

35. Als Einstellung der Flugverbindung auf der Schlüsselstrecke durch den neuen Anbieter gilt im Sinne des Abschnitts 2.2.6 eine Nutzung von weniger als 80 % der für die Strecke zur Verfügung stehenden Slots während der Flugplanperiode, für die die Slots zur Verfügung gestellt wurden, soweit diese Nichtverwendung nicht durch die in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 oder anderen Verordnungen, durch die diese Verordnung geändert oder ersetzt wird, genannten Gründe gerechtfertigt ist. Hat der neue Anbieter den Betrieb der Schlüsselstrecke im Sinne dieses Absatzes eingestellt, so können die Parteien für die nächste IATA-Flugplanperiode die Abgabe von Slots für die Schlüsselstrecke an diesen neuen Anbieter verweigern.

36. Sollte ein neuer Anbieter, der Slots entsprechend diesem Abschnitt erhalten hat, beschließen, den Betrieb der Schlüsselstrecke während zweier (2) aufeinander folgender IATA-Flugplanperioden nicht aufzunehmen, können die Parteien für die nächsten zwei (2) IATA-Flugplanperioden die Abgabe von Slots für diese Strecke an den neuen Anbieter verweigern.

37. Unterrichtet der neue Anbieter die Parteien in einer zu späten Phase der Flugplanperiode, so dass diese die zurück-

gegebenen Slots aufgrund der Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 nicht mit sofortiger Wirkung nutzen können, oder nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 des vorgenannten Artikels und vor dem tatsächlichen Beginn der neuen Flugplanperiode, sind die Parteien berechtigt, von dem neuen Anbieter als Ausgleich für die verlorenen Slots die Abgabe vergleichbarer Slots zu verlangen. Ist aus irgendwelchem Grund der neue Anbieter hierzu nicht in der Lage, können die Parteien versuchen, die Nichtnutzung der überlassenen Slots gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 zu begründen, um die nicht verwendeten Slots zurückzuerhalten.

38. Um zu gewährleisten, dass die von den Parteien zur Verfügung gestellten Slots in der in diesen Auflagen vorgesehenen Weise verwendet werden, sehen die Parteien und der Anbieter vertraglich vor, dass die Parteien die Verwendung der Slots überwachen dürfen. Die Parteien unterrichten die Kommission über das hierfür vorgesehene Verfahren.

### 2.2.7 Unentgeltliche Freigabe von Slots

39. Die von den Parteien gemäß dieser Verpflichtungszusage zur Verfügung gestellten Slots werden ohne Gegenleistung abgegeben.

### 2.2.8 Vorrang bei der Slot-Zuteilung

40. Sämtliche gemäß diesen Verpflichtungszusagen freigegebenen Slots werden von den Parteien vorrangig demjenigen neuen Anbieter zur Verfügung gestellt, dessen Antrag eine möglichst große Zahl von Flugverbindungen im Verhältnis zur Zahl der Slots, die von den Parteien für die Schlüsselstrecke freigegeben werden können, gestattet<sup>(1)</sup>.

41. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt 2.2.1 werden im Fall, dass die Zahl der freigegebenen Slots unter der Höchstzahl der gemäß Abschnitt 2.1 freizugebenden Slots liegt, sämtliche verbleibenden Slots anderen potenziellen neuen Anbietern zu gleichen Bedingungen überlassen.

42. Die Slots werden vorbehaltlich der Überprüfung durch die Kommission (siehe nachstehend Abschnitt 2.2.9) dem von den Parteien ausgewählten neuen Anbieter überlassen.

### 2.2.9 Wahl der neuen Anbieter

43. Neue Anbieter, die entsprechend diesen Verpflichtungszusagen Slots von den Parteien erhalten möchten, teilen diesen innerhalb des in Abschnitt 2.2.2 genannten Zeitraums mit, dass sie beabsichtigen, bei der nächsten IATA-Planungskonferenz die Slots zu beantragen.

<sup>(1)</sup> Zahl der von dem neuen Anbieter auf der betroffenen Strecke bereits in Anspruch genommenen Slots + Zahl der von den Parteien erbetenen Slots bis zur Höchstzahl der Slots, die von den Parteien gemäß Abschnitt 2.1 und 2.2.1 freizugeben sind.

44. Eine Kopie dieser Mitteilung senden die neuen Anbieter zugleich an die Kommission:

Europäische Kommission  
 Generaldirektion Wettbewerb  
 Registratur Antitrust  
 Sache COMP/A.38.284/D2  
 B-1049 Brüssel  
 Fax (32-2) 295 01 28

45. Kann ein neuer Anbieter im regulären Slot-Zuteilungsverfahren bei der IATA-Planungskonferenz keine Slots für die Flugplanperiode erhalten, in der der Betrieb aufgenommen werden soll, so beantragt er bei den Parteien spätestens zwei (2) Wochen nach Abschluss der Planungskonferenz die Freigabe von Slots. Dabei werden die während der Planungskonferenz erhaltenen Slots berücksichtigt, die im zeitlichen Abstand von 45 Minuten zu den beantragten Zeiten liegen; außerdem erhalten die Parteien Gelegenheit, Slots, die in einem größeren zeitlichen Abstand als 45 Minuten zu den gemäß Abschnitt 2.2.2 beantragten Zeiten liegen, gegen solche auszutauschen, die innerhalb eines zeitlichen Abstands von Minuten 45 liegen.

46. Der neue Anbieter sendet zugleich eine Kopie des Antrags an die Kommission.

47. Binnen vier (4) Wochen nach Abschluss der IATA-Planungskonferenz für die Flugplanperiode, in der der Betrieb aufgenommen werden soll und auf der Grundlage der laufenden Erwartungen bezüglich der Zuteilung von Slots für die folgende Flugplanperiode unterbreiten die Parteien der Kommission einen Vorschlag für die Auswahl eines neuen Anbieters auf der Schlüsselstrecke sowie für die Freigabe von Slots, die dieser neue Anbieter erhalten soll.

48. Die Kommission entscheidet über den Vorschlag auf der Grundlage folgender Voraussetzungen:

- Der neue Anbieter ist im Sinne von Absatz 13 unabhängig von den Parteien und steht in keiner Beziehung zu ihnen.
- Der neue Anbieter ist ein bestehender oder potenzieller wirtschaftlich lebensfähiger Wettbewerber, der über die Fähigkeit, die Mittel und die Bereitschaft verfügt, die Schlüsselstrecke langfristig als aktiver Wettbewerber zu betreiben.

49. Um dieses Ziel zu erreichen, kann die Kommission vom neuen Anbieter die Vorlage eines detaillierten Geschäftsplans verlangen. Dieser enthält eine allgemeine Beschreibung des Unternehmens und seiner Geschichte, seine Rechtsform, das Verzeichnis seiner Gesellschafter und einer Erläuterung hierzu sowie die beiden letzten geprüften Jahresabschlüsse. Ferner enthält er Angaben zu den Vorhaben des Unternehmens im Hin-

blick auf die Entwicklung seines Flugnetzes, seiner Flotte usw. sowie detaillierte Angaben zu seinen Plänen bezüglich der Strecke, die es zu betreiben beabsichtigt. Anzugeben sind Einzelheiten zu den geplanten Flügen auf der Strecke über einen Zeitraum von drei Jahren (Größe der Flugzeuge, Häufigkeit und Zeitplan der Flüge) und die erwarteten Geschäftsergebnisse (Fluggastaufkommen, Einnahmen und Gewinne). Die Kommission kann darüber hinaus Kopien von sämtlichen Kooperationsabkommen des neuen Anbieters mit anderen Luftverkehrsgesellschaften verlangen. Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen bleiben bei den vertraulichen Unterlagen der Kommission und werden anderen Unternehmen oder der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht.

50. Der Vorschlag der Parteien und seine Genehmigung durch die Kommission können im Fall späterer Änderungen der Slotzuteilung durch den Koordinator, die sich auf die Verpflichtungen der Parteien zur Freigabe von Slots auswirken, angepasst werden.

51. Im Falle sich überschneidender Anträge neuer Anbieter kann derjenige Anbieter begünstigt werden, der die höheren Kapazitäten anbietet.

52. Erhebt die Kommission binnen sechs Wochen nach Abschluss der IATA-Planungskonferenz keinen Widerspruch gegen den Vorschlag der Parteien, so gilt der Vorschlag als angenommen.

53. Stimmt die Kommission dem Vorschlag der Parteien nicht zu und haben andere Luftverkehrsgesellschaften Slots bei den Parteien beantragt, so legen die Parteien der Kommission unverzüglich einen Vorschlag mit anderen Luftverkehrsgesellschaften als neuen Anbietern vor.

54. Binnen einer (1) Woche nach Zustimmung der Kommission zur Wahl des neuen Anbieters für die Schlüsselstrecke unterbreiten die Parteien einen schriftlichen Vorschlag betreffend die Freigabe von Slots für diesen neuen Anbieter.

### 2.3 Verteilung der Slots auf dem Flughafen Paris CDG

55. Um sicherzustellen, dass den Kunden der Parteien eine hinreichende Zahl von Anschlussflügen zugute kommt und unbeschadet der Bestimmungen von Abschnitt 2.1 werden die von den Parteien auf dem Flughafen Paris CDG freigegebenen Slots wie folgt verteilt:

56. Im Sinne dieses Abschnitts gelten als „Morgen-Spitzenzeit“ die Tageszeiträume 1 und 2 und als „Abend-Spitzenzeit“ die Tageszeiträume 4 und 5.

57. Die Parteien geben auf dem Flughafen Paris CDG für die Schlüsselstrecken Paris–Mailand und Paris–Rom nicht mehr als zwei (2) Slot-Paare je „Morgen-Spitzenzeit“ und zwei (2) Slot-Paare je „Abend-Spitzenzeit“ ab.

58. Die Parteien geben auf dem Flughafen Paris CDG für die übrigen Schlüsselstrecken nicht mehr als ein (1) Slot-Paar je „Morgen-Spitzenzeit“ und ein (1) Slot-Paar je „Abend-Spitzenzeit“ ab. Für diese Strecken zusammengenommen müssen die Parteien nicht mehr als insgesamt zwei (2) Slot-Paare während des Tageszeitraums 2 freigeben.

Ortszeit	Tageszeitraum
6:00	1
7:00	
8:00	
9:00	2
10:00	
11:00	
12:00	3
13:00	
14:00	
15:00	4
16:00	
17:00	
18:00	5
19:00	
20:00	
21:00	6
22:00	
23:00	

#### 2.4 Freigabe von Slots auf den Flughäfen Paris und Mailand

##### 2.4.1 Freigabe von Slots auf den Flughäfen Paris

59. Da die Flughäfen Paris CDG und ORY austauschbar sind, steht es den Parteien frei, die auf diesen Flughäfen entsprechend den Verpflichtungszusagen freizugebenden Slots entweder auf dem Flughafen CDG oder auf dem Flughafen ORY zur Verfügung zu stellen.

60. Allerdings sind die Parteien verpflichtet, auf besonderen Wunsch des neuen Anbieters für den Betrieb einer Schlüsselstrecke unter folgenden Bedingungen Slots auf dem Flughafen ORY freizugeben:

- Zum Zeitpunkt der Freistellung gibt es kein konkurrierendes Angebot auf dem Flughafen CDG, das mit demjenigen auf dem Flughafen ORY auf dieser Schlüsselstrecke vergleichbar ist.
- Zum Zeitpunkt der Freistellung betreibt der neue Anbieter die Schlüsselstrecke bereits vom Flughafen ORY aus und er

möchte zusätzliche Flüge von diesem Flughafen aus anbieten.

- Der neue Anbieter bietet sämtliche seiner Paris-Flüge von oder nach dem Flughafen ORY an.
- Der neue Anbieter kann im regulären Slot-Zuteilungsverfahren keine Slots auf dem Flughafen ORY erhalten.

61. In diesem Fall geben die Parteien bis zu insgesamt vier (4) tägliche Slot-Paare auf dem Flughafen ORY frei.

62. Sind sämtliche der oben genannten Bedingungen mit Ausnahme der dritten Bedingung erfüllt, so kann der neue Anbieter seine derzeit auf der Schlüsselstrecke angebotenen Flüge vom Flughafen ORY auf den Flughafen CDG verlegen. In diesem Fall kann er gemäß Abschnitt 2.2.2 Slots für den Flughafen CDG beantragen. Der Antrag bezieht sich dann auf sämtliche Flüge der Schlüsselstrecke vom Flughafen CDG aus, die der neue Anbieter betreiben möchte, einschließlich der vom Flughafen ORY verlegten Flüge.

##### 2.4.2 Freigabe von Slots auf dem Flughafen LIN

63. Die Parteien sind nur dann verpflichtet, auf besonderen Antrag des neuen Anbieters Slots auf dem Flughafen LIN freizugeben, wenn der neue Anbieter bereits Flüge auf einer Schlüsselstrecke vom Flughafen LIN aus anbietet und zusätzliche Flüge von dort aus anbieten möchte. In diesem Fall und vorbehaltlich der Erfüllung der anderen in diesen Verpflichtungszusagen enthaltenen Bedingungen geben die Parteien im Rahmen der auf dem Flughafen LIN bestehenden vorgeschriebenen Beschränkungen Slots frei.

##### 2.5 Vor der Freistellungsentscheidung freigegebene Slots

64. Die Parteien sind bereit, schon für die IATA-Sommerflugplanperiode 2004 auf freiwilliger Basis einem neuen Anbieter für eine Schlüsselstrecke Slots zur Verfügung zu stellen. Falls die Parteien einem potenziellen neuen Anbieter in der Zeit vor Annahme der Freistellungsentscheidung der Kommission Slots zur Verfügung gestellt haben, werden diese bei der Berechnung der Zahl der diesen Verpflichtungszusagen entsprechend freizugebenden Slots berücksichtigt.

65. Ein neuer Anbieter, der entsprechend diesem Abschnitt Slots von den Parteien erhalten möchte, übermittelt den Parteien seinen Antrag bis zum 15. Januar 2004.

66. Der neue Anbieter sendet zugleich eine Kopie des Antrags an die Kommission.

67. Der neue Anbieter wird von den Parteien nach den in den Abschnitten 2.2.8 und 2.2.9 genannten Kriterien ausgewählt. Die Parteien unterbreiten der Kommission ihren Vorschlag für die Wahl des neuen Anbieters auf der Schlüsselstrecke.

68. Erhebt die Kommission binnen zwei Wochen nach Eingang des Vorschlags keinen Widerspruch gegen den Vorschlag der Parteien, so gilt der Vorschlag als angenommen.

### 3. Interlining-Zusagen

#### 3.1 Interlining-Vereinbarungen

69. Auf Antrag des neuen Anbieters schließen die Parteien mit diesem für die von ihm betriebenen Strecken eine Interlining-Vereinbarung, sofern eine solche nicht bereits besteht.

70. Für diese Interlining-Vereinbarung gelten folgende Einschränkungen:

- Sie gelten nur für die Tarife der ersten Klasse, der Businessklasse und der Touristenklasse.
- Berechnungsgrundlage sind die von den Parteien veröffentlichten Preise für Einzelstreckenflüge bei Ausgabe eines Einzelflugscheins bzw. die Hälfte des von den Parteien veröffentlichten Preises für Hin- und Rückflug bei Ausgabe eines Flugscheins für Hin- und Rückflug.
- Die Vereinbarung gilt lediglich für die Beförderung von Passagieren, die ausschließlich zwischen den beiden Flughäfen der Neuanbieterstrecke fliegen.
- Für die Interlining-Vereinbarung gelten die MITA-Regeln und/oder geschäftsübliche Konditionen.
- Sie eröffnet dem neuen Anbieter oder Reisebüros die Möglichkeit, einen Hin- und Rückflug anzubieten, bei dem eine Strecke von den Parteien und eine Strecke von dem neuen Anbieter abgedeckt wird.

71. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Sitzplätzen in den entsprechenden Tarifklassen sind die Parteien verpflichtet, einen Fluggast zu befördern, der sich im Besitz eines von dem neuen Anbieter ausgestellten Flugscheins für eine Neuanbieterstrecke befindet. Um Missbräuche zu vermeiden, sind die Parteien berechtigt, von dem neuen Anbieter oder dem Passagier gegebenenfalls die positive Differenz zwischen dem von ihnen verlangten Flugpreis und dem von dem neuen Anbieter in Rechnung gestellten Flugpreis zu verlangen. Liegt der Tarif des

neuen Anbieters unter dem Wert des von der Partei aufgegebenen Flugscheins, sind die Parteien berechtigt, für indossierte Flugscheine lediglich den Gegenwert zu erstatten, der dem von dem neuen Anbieter in Rechnung gestellten Preis entspricht. Die neuen Anbieter kommen in den Genuss des gleichen Rechtsschutzes, falls der von den Parteien in Rechnung gestellte Flugpreis unter dem Wert des von dem neuen Anbieter ausgestellten Flugscheins liegt.

72. Eine gemäß Abschnitt 3 eingegangene Interlining-Vereinbarung für eine bestimmte Flugstrecke eines neuen Anbieters erlischt, sobald der neue Anbieter den Flugbetrieb auf dieser Strecke einstellt.

#### 3.2 Besondere Prorating-Vereinbarungen

73. Auf Antrag des neuen Anbieters schließen die Parteien mit diesem eine besondere Prorating-Vereinbarung für Flüge, deren wirklicher Herkunfts- und Zielort in Frankreich und/oder Italien liegt, sofern eine der Schlüsselstrecken Teil der Reise ist. Die Bedingungen sind denen vergleichbar, die für Prorating-Vereinbarungen mit anderen der gleichen Allianz zugehörigen oder dritten Luftfahrtgesellschaften in Bezug auf die Schlüsselstrecke eingegangen werden.

### 4. Vielfliegerprogramme

74. Falls der neue Anbieter nicht an einem der Vielfliegerprogramme der Parteien beteiligt ist oder über ein vergleichbares Vielfliegerprogramm verfügt, ermöglichen die Parteien dem neuen Anbieter auf dessen Antrag hin die Beteiligung an ihrem gemeinsamen Vielfliegerprogramm für die von ihm betriebenen Strecken. Die Vereinbarung mit dem neuen Anbieter wird zu marktüblichen Bedingungen für die von ihm betriebene(n) Strecke(n) geschlossen.

75. Eine gemäß Abschnitt 4 eingegangene Interlining-Vereinbarung für eine bestimmte Flugstrecke eines neuen Anbieters erlischt, sobald der neue Anbieter den Flugbetrieb auf dieser Strecke einstellt.

### 5. Verpflichtung zur Erleichterung von kombinierten Personenverkehrsdiensten

76. Auf Antrag einer Gesellschaft, die Verkehrsleistungen im Schienen- bzw. einer anderen Form des Landverkehrs oder im Seeverkehr zwischen Frankreich und Italien erbringt („Partner im kombinierten Verkehr“), schließen die Parteien eine Vereinbarung über kombinierte Verkehrsleistungen ab, derzufolge sie Luftverkehrsdienstleistungen für Personen auf den Schlüsselstrecken als Teil einer multimodalen Strecke anbieten, die auch einen Land- oder Seetransportabschnitt durch einen Partner des kombinierten Verkehrs einschließt.

77. Vereinbarungen im kombinierten Verkehr gemäß Abschnitt 5 werden nach den MITA-Grundsätzen (einschließlich des Intermodal Interline Traffic Agreement — Passenger and IATA Recommended Practice 1780e) und zu normalen geschäftsüblichen Konditionen geschlossen.

78. Die Parteien akzeptieren die vollständige Anrechnung von Prorating-Konditionen, wie sie von MITA Mitgliedern angewendet werden, auch auf Strecken, auf denen lediglich Schienenverkehrsleistungen erbracht werden. Falls der Partner im kombinierten Verkehr die Anmeldung eines Kilometerbetrages, einer Ortsbestimmung oder eines Anstoßflugpreises benötigt, werden die Parteien bei der IATA einen entsprechenden Antrag nach dem üblichen IATA-Verfahren einreichen.

79. Auf Antrag eines potenziellen Partners im kombinierten Verkehr werden sich die Parteien nach bestem Gewissen um eine Vereinbarung zu Konditionen bemühen, die den anderen Partnern im kombinierten Verkehr gewährten vergleichbar sind, sofern die erforderlichen Anforderungen insbesondere im Hinblick auf Sicherheit, Qualität, Schadensversicherung und Haftungsgrenzen erfüllt sind. Die Konditionen einer solchen Vereinbarung haben Vorrang vor den allgemeinen Verpflichtungen gemäß Abschnitt 5.

#### 6. Regelung der Aufnahme zusätzlicher Flugverbindungen

80. Die Partner nehmen ab dem Zeitpunkt, zu dem der neue Anbieter von den Parteien Slots für den Betrieb dieser Schlüsselstrecke erhalten hat und für mindestens zwei ganze aufeinander folgende IATA-Flugplanperioden auf den Schlüsselstrecken keine zusätzlichen Flugverbindungen auf, es sei denn, außergewöhnliche Ereignisse machen kurzfristig zusätzliche Flüge notwendig.

#### 7. Dauer der Freistellung und der Auflagen

81. Die Verpflichtungszusagen gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission die Freistellungsentscheidung gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 angenommen hat.

82. Sie erlöschen mit dem Tag, an dem die Freistellung gemäß Artikel 81 Absatz 3 unwirksam wird.

83. Für den Fall, dass die Kommission gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 oder aufgrund einer gleichlautenden Bestimmung etwaiger Folgeverordnungen die Freistellung der Kooperationsvereinbarung nach Artikel 81 Absatz 3

widerruft, dass die Freistellung gemäß Artikel 81 Absatz 3 für nichtig erklärt wird oder dass die Parteien die angemeldeten Kooperationsvereinbarungen kündigen, sind die Auflagen ab dem Tag des Widerrufs, der Nichtigerklärung der Freistellungsentscheidung bzw. der Kündigung der Vereinbarung nichtig. In diesem Fall haben die Parteien auch das Recht, die Rückgabe aller Slots zu fordern, die aufgrund dieser Verpflichtungszusagen einer Fluggesellschaft überlassen wurden, welche die Slots zum Zeitpunkt des Widerrufs, der Nichtigerklärung der Freistellungsentscheidung bzw. der Kündigung der Vereinbarung zum Betrieb von Flugstrecken zwischen Frankreich und Italien nutzt. Ferner haben die Parteien das Recht, Interlining-, besondere Prorating-Vereinbarungen, Vereinbarungen über Vielfliegerprogramme oder kombinierten Verkehr zu kündigen, die aufgrund dieser Verpflichtungszusagen abgeschlossen wurden.

#### 8. Überprüfung

84. Aufgrund eines Antrags der Parteien aus triftigem Grund kann die Kommission die Verpflichtungen der Parteien aufgrund dieser Zusagen aufheben, ändern oder ersetzen.

#### III. SCHLUSSFOLGERUNG

85. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 fordert die Kommission betroffene Dritte auf, binnen 45 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung Bemerkungen hierzu und insbesondere zu den vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Zu Händen Michel Lamalle oder Christine Tomboy  
Sache COMP/A.38.284/D2  
Referat COMP/D2  
Büro J-70 02/5  
B-1049 Brüssel  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
Fax (32-2) 296 98 12  
E-Mail: michel.lamalle@cec.eu.int oder  
christine.tomboy@cec.eu.int

**Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug<sup>(1)</sup>**

(2003/C 297/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

*(Veröffentlichung von Titeln und Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne der Richtlinie 88/378/EWG)*

ENO <sup>(1)</sup>	Bezugsnummer	Titel der Norm und Bezugsdokument	Bezugsnummer der ersetzten Norm	Tag, ab dem die ersetzte Norm keine Konformitätsvermutung mehr begründet	Tag der ersten Veröffentlichung
CEN	EN 71-1:1998	Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften	EN 71-1:1988 <sup>(2)</sup>	31.1.2001	28.7.1999 <sup>(3)</sup>
CEN	EN 71-1:1998/A5:2000	Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften — Änderung 5	EN 71-1:1998, Nummern 3.7, 4.4, 4.15.1.4, 4.16, 5.4, 7.18, 8.2, 8.4.2.2, 8.11.3, 8.15, 8.17, 8.26.2.2, C.5, C.10, C.30, C.32	31.5.2001	14.9.2001 <sup>(4)</sup>
CEN	EN 71-1:1998/A1:2001	Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften — Änderung 1	EN 71-1:1998, Nummern 4.15.1, 7.11, C.19	31.7.2001	14.9.2001 <sup>(5)</sup>
CEN	EN 71-1:1998/A2:2002	Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften — Änderung 2	EN 71-1:1998, Nummern 4.20, 7.8, 8.31.2.4	31.8.2002	8.8.2002 <sup>(6)</sup>
CEN	EN 71-1:1998/A6:2002	Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften — Änderung 6	EN 71-1:1998, Nummern 1, 4.17, C.23	30.9.2002	8.8.2002 <sup>(7)</sup>
CEN	EN 71-1:1998/A7:2002	Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften — Änderung 7	EN 71-1:1998, Nummern 4.14.1, 8.41, 8.41.1, 8.41.2, C.17	30.11.2002	8.8.2002 <sup>(8)</sup>
CEN	EN 71-1:1998/A8:2003	Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften — Änderung 8	EN 71-1:1998, Nummern 3.xx, 4.22, 5.11, 5.12, 7.19, 8.34, 8.35, C.49	31.3.2004	Dies ist die erste Veröffentlichung

Hinweis: In der Norm EN 71-1:1998/A8:2003 werden ausschließlich die Risiken behandelt, die von (in der Norm als „kugelförmige, ovale oder ellipsoide Gegenstände“ definierten) „Kleinbällen“ ausgehen, die zum Werfen, Schlagen, Treten, Fallenlassen oder Aufspringen vorgesehen sind. Die mit Kleinbällen verbundenen Risiken hängen mit der Form der Bälle zusammen und nicht mit ihrer Funktion. Für Spielzeug mit Kleinbällen, die nicht in der Norm berücksichtigt sind, muss eine EG-Baumusterbescheinigung ausgestellt werden, bevor es in Verkehr gebracht wird.

Gemäß der Entscheidung der Kommission vom 30. Juli 2001<sup>(9)</sup> begründet die Übereinstimmung mit Nummer 4.20(d) der Norm EN 71-1:1998 (C-bewerteter Emissions-Spitzenschalldruckpegel eines Spielzeugs, das Amorce verwendet) erst ab dem 1. August 2001 die Vermutung der Übereinstimmung mit der Richtlinie 88/378/EWG.

CEN	EN 71-2:2003	Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit	EN 71-2:1993	31.3.2004	Dies ist die erste Veröffentlichung
-----	--------------	--	--------------	-----------	-------------------------------------

<sup>(1)</sup> Abl. L 187 vom 16.7.1988.

ENO <sup>(1)</sup>	Bezugsnummer	Titel der Norm und Bezugsdokument	Bezugsnummer der ersetzten Norm	Tag, ab dem die ersetzte Norm keine Konformitätsvermutung mehr begründet	Tag der ersten Veröffentlichung
CEN	EN 71-2:1993/ AC:1995	Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit — Berichtigung	entfällt	entfällt	8.8.2002 <sup>(10)</sup>
CEN	EN 71-3:1994	Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente	EN 71-3:1988 <sup>(11)</sup>	30.6.1995	12.10.1995 <sup>(12)</sup>
CEN	EN 71-3:1994/ AC:2002	Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente — Berichtigung	entfällt	entfällt	15.3.2003 <sup>(13)</sup>
CEN	EN 71-3:1994/ A1:2000	Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente — Änderung 1	EN 71-3:1994, Nummern 8.7.1, 8.7.2, 8.8.1, 8.9.1, 8.9.2, 6.1.6, Anhang A, D.5.1, 5, 8.2.1, 8.3.1, 8.4.1, 8.6.1, 8.7.1, 8.7.2, 8.9.1, 8.9.2, D.3	31.10.2000	14.9.2001 <sup>(14)</sup>
CEN	EN 71-3:1994/ A1:2000/ AC:2000	Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente — Änderung 1 — Berichtigung	entfällt	entfällt	8.8.2002 <sup>(15)</sup>
CEN	EN 71-4:1990	Sicherheit von Spielzeug — Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche	entfällt	entfällt	9.2.1991 <sup>(16)</sup>
CEN	EN 71-4:1990/ A1:1998	Sicherheit von Spielzeug — Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche — Änderung 1	EN 71-4:1990, Nummern 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 7.1, 7.3.2, 9.1, 9.3	31.10.1998	5.9.1998 <sup>(17)</sup>
CEN	EN 71-4:1990/ A2:2003	Sicherheit von Spielzeug — Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche — Änderung 2	EN 71-4:1990, Nummern 2.3, 6.2.4, Anhang A	31.3.2004	Dies ist die erste Veröffentlichung
CEN	EN 71-5:1993	Sicherheit von Spielzeug — Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets) ausgenommen Experimentierkästen	entfällt	entfällt	1.9.1993 <sup>(18)</sup>
CEN	EN 71-6:1994	Sicherheit von Spielzeug — Teil 6: Grafisches Symbol mit altersgruppenbezogenem Warnhinweis	entfällt	entfällt	22.6.1995 <sup>(19)</sup>
CEN	EN 71-7:2002	Sicherheit von Spielzeug — Teil 7: Fingermalfarben — Anforderungen und Prüfverfahren	entfällt	entfällt	15.3.2003 <sup>(20)</sup>
CEN	EN 71-8:2003	Sicherheit von Spielzeug — Teil 8: Schaukeln, Rutschen und ähnliches Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch (Innen- und Außenbereich)	entfällt	entfällt	Dies ist die erste Veröffentlichung
Cenelec	EN 50088:1996	Sicherheit von elektrischem Spielzeug	entfällt	entfällt	21.6.1997 <sup>(21)</sup>

ENO <sup>(1)</sup>	Bezugsnummer	Titel der Norm und Bezugsdokument	Bezugsnummer der ersetzten Norm	Tag, ab dem die ersetzte Norm keine Konformitätsvermutung mehr begründet	Tag der ersten Veröffentlichung
Cenelec	EN 50088:1996/A2:1997	Sicherheit von elektrischem Spielzeug — Änderung 2	EN 50088:1996, Nummern 1, 3.2.2, H.1, H.5, H.7.1, H.7.4, H.8, H.9.4, H.9.6, H.9.9, H.11, H.12, H.13, H.14, H.15	1.3.2000	27.11.1999 <sup>(22)</sup>
Cenelec	EN 50088:1996/A1:1996	Sicherheit von elektrischem Spielzeug — Änderung 1	EN 50088:1996, Nummer 14.2	1.10.2001	21.6.1997 <sup>(23)</sup>
Cenelec	EN 50088:1996/A3:2002	Sicherheit von elektrischem Spielzeug — Änderung 3	EN 50088:1996, Nummern 1, 2.3.1.6, 3.1.8, 3.2.3, 3.5.1, 3.5.4, 5.1.4, 5.1.5, 6, 6.1, 6.2, 7.1.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.7, 9.2, 9.3, 9.4, 9.5, 9.8, 9.8.2, 9.9, 11.1, 13, 14.6, 14.7, 14.10, 14.12, 16.3, 17.1, 19.2.1, 19.2.2, 19.2.3, 20, Anlagen.	1.3.2005	15.3.2003 <sup>(24)</sup>

<sup>(1)</sup> Europäische Normungsorganisation:

- CEN: rue de Stassart/Stassartstraat 36, B-1050 Brüssel; Tel. (32-2) 550 08 11, Fax (32-2) 550 08 19 (<http://www.cenorm.be>);
- Cenelec: rue de Stassart/Stassartstraat 35, B-1050 Brüssel; Tel. (32-2) 519 68 71, Fax (32-2) 519 69 19 (<http://www.cenelec.org>);
- ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia-Antipolis Cedex France, Tel. (33-4) 92 94 42 00, Fax (33-4) 93 65 47 16 (<http://www.etsi.org>).

<sup>(2)</sup> ABl. C 155 vom 23.6.1989, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. C 215 vom 28.7.1999, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. C 256 vom 14.9.2001, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. C 256 vom 14.9.2001, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. C 188 vom 8.8.2002, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. C 188 vom 8.8.2002, S. 8.

<sup>(8)</sup> ABl. C 188 vom 8.8.2002, S. 8.

<sup>(9)</sup> ABl. L 205 vom 31.7.2001, S. 39.

<sup>(10)</sup> ABl. C 188 vom 8.8.2002, S. 8.

<sup>(11)</sup> ABl. C 155 vom 23.6.1989, S. 2.

<sup>(12)</sup> ABl. C 265 vom 12.10.1995, S. 23.

<sup>(13)</sup> ABl. C 62 vom 15.3.2003, S. 4.

<sup>(14)</sup> ABl. C 256 vom 14.9.2001, S. 4.

<sup>(15)</sup> ABl. C 188 vom 8.8.2002, S. 8.

<sup>(16)</sup> ABl. C 34 vom 9.2.1991, S. 4.

<sup>(17)</sup> ABl. C 277 vom 5.9.1998, S. 2.

<sup>(18)</sup> ABl. C 237 vom 1.9.1993, S. 2.

<sup>(19)</sup> ABl. C 156 vom 22.6.1995, S. 4.

<sup>(20)</sup> ABl. C 62 vom 15.3.2003, S. 4.

<sup>(21)</sup> ABl. C 190 vom 21.6.1997, S. 8.

<sup>(22)</sup> ABl. C 340 vom 27.11.1999, S. 69.

<sup>(23)</sup> ABl. C 190 vom 21.6.1997, S. 8.

<sup>(24)</sup> ABl. C 62 vom 15.3.2003, S. 4.

#### HINWEIS:

- Auskunft über die Verfügbarkeit der Normen erteilen die genannten europäischen Normungsorganisationen <sup>(1)</sup> oder die nationalen Normungsgremien, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG <sup>(3)</sup>, befindet.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Dieses Verzeichnis ersetzt alle früheren im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Verzeichnisse.
- Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

<sup>(1)</sup> [www.cenorm.be](http://www.cenorm.be), [www.cenelec.org](http://www.cenelec.org), [www.etsi.org](http://www.etsi.org).

<sup>(2)</sup> ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

## STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 2003

**im Rahmen der Richtlinie 73/23/EWG des Rates betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen**

**Sicherheit von Leitungsrollern**

(2003/C 297/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

In Artikel 9 der Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen<sup>(1)</sup> sind die Verfahren festgelegt, die zu durchlaufen sind, wenn ein Mitgliedstaat aus Sicherheitsgründen das Inverkehrbringen von elektrischen Betriebsmitteln untersagt oder den freien Verkehr dieser Betriebsmittel behindert. Der Mitgliedstaat setzt in einem solchen Fall die betroffenen Mitgliedstaaten und die Kommission unter Angabe der Gründe seiner Entscheidung hiervon unverzüglich in Kenntnis und gibt insbesondere an, ob die Nichteinhaltung auf die Unzulänglichkeit der harmonisierten Normen nach Artikel 5 der Richtlinie, auf die schlechte Anwendung einer harmonisierten Norm oder die Nichteinhaltung der Regeln der Technik nach Artikel 2 zurückzuführen ist.

Nach Artikel 5 der Richtlinie ist davon auszugehen, dass die Anforderungen der Richtlinie 73/23/EWG erfüllt sind, wenn europäische Normen eingehalten werden, die von der europäischen Normungsstelle Cenelec angenommen wurden. Diese Normen werden als „harmonisierte Normen“ bezeichnet. Ihre Fundstellen werden von der Europäischen Kommission zur Unterrichtung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (ehemals *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*) veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit der Anwendung des Schutzklauselverfahrens gemäß Artikel 9 der Niederspannungsrichtlinie wurde die Kommission von den schwedischen Behörden auf eine Unzulänglichkeit der harmonisierten Norm EN 61242 hingewiesen.

Bei dieser Unzulänglichkeit handelt es sich um die Brandgefahr und die Gefahr von Stromschlägen, die besteht, wenn Leitungsrollen unter Vollast stehen und das Kabel nicht vollständig abgerollt ist. Dabei können die Isolierung schmelzen und stromführende Teile offen zugänglich werden.

Entsprechend Artikel 5 der Richtlinie 73/23/EWG wurde die Fundstelle der harmonisierten Norm EN 61242 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht<sup>(2)</sup>.

Der Titel dieser von der Europäischen Normungsorganisation Cenelec angenommenen Normen lautet wie folgt:

— EN 61242 Elektrisches Installationsmaterial — Leitungsroller für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke.

<sup>(1)</sup> ABl. L 77 vom 26.3.1973, in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG (AbI. L 220 vom 30.8.1993, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. C 57 vom 4.3.2002, S. 1.

Die Sicherheitsziele, die in den Buchstaben a) bis d) von Abschnitt 2 des Anhangs I der Richtlinie 73/23/EWG aufgeführt sind, erfordern, dass elektrische Betriebsmittel so konzipiert und beschaffen sein sollen, dass Folgendes gewährleistet ist:

- Schutz vor Gefahren durch die Berührung elektrischer Betriebsmittel;
- Schutz vor Gefahren durch hohe Temperaturen;
- Schutz vor Gefahren, die erfahrungsgemäß von elektrischen Betriebsmitteln ausgehen;
- eine den vorgesehenen Beanspruchungen angemessene Isolierung.

In der derzeitigen Fassung dieser Norm ist die Brandgefahr und die Gefahr von Stromschlägen bei Leitungsrollern im Falle einer vorhersehbaren Überlastung nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere wird angenommen, dass das in Punkt 20.2 der Norm genannte Prüfverfahren nicht ausreicht, um alle vorhersehbaren Betriebsbedingungen abzudecken.

Folglich ist nicht davon auszugehen, dass sich aus der Einhaltung der im oben genannten *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten EN 61242 die Annahme der Übereinstimmung hinsichtlich der Gefahr von Stromschlägen bei Leitungsrollern im Falle einer vorhersehbaren Überlastung ergibt.

Zu diesem Ergebnis kamen auch die Sachverständigen aus den Behörden der Mitgliedstaaten auf der Sitzung der Arbeitsgruppe für administrative Zusammenarbeit vom 11. März 2002.

Das europäische Normungsgremium Cenelec wurde deshalb von der Kommission aufgefordert, die betreffende Norm so zu überarbeiten, dass die genannten Risiken ausreichend berücksichtigt werden.

Da keine überarbeitete harmonisierte Norm vorliegt, muss der Hersteller beim Nachweis der Einhaltung der Niederspannungsrichtlinie durch die betreffenden elektrischen Betriebsmittel diese einer Gefahrenanalyse unterziehen, um sicherzustellen, dass die Brandgefahr und die Gefahr von Stromschlägen im Falle einer vorhersehbaren Überlastung ausreichend berücksichtigt werden.

Aus den genannten Gründen ist die Kommission der Ansicht, dass:

- sich aus der Einhaltung der im oben genannten *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten EN 61242 nicht die Annahme der Übereinstimmung hinsichtlich der Gefahr von Bränden und Stromschlägen bei Leitungsrollern im Falle einer vorhersehbaren Überlastung ergibt;
- die Hersteller solcher Produkte thermische- oder Stromsicherungen oder andere geeignete Mittel verwenden können,

um sicherzustellen, dass die Brandgefahr und die Gefahr von Stromschlägen im Falle einer vorhersehbaren Überlastung ausreichend berücksichtigt werden;

- die Behörden der Mitgliedstaaten diese Stellungnahme bei der Ausübung der Marktaufsicht berücksichtigen sollten; die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Marktüberwachung jeweils von Fall zu Fall entscheiden und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen sollten.

---

### **Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache COMP/M.3268 — Sydkraft/Graning)**

(2003/C 297/07)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 30. Oktober 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3268. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP  
Information, Marketing and Public Relations  
2, rue Mercier  
L-2985 Luxemburg  
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache COMP/M.3317 — Ratos/Lehmann Brothers/Fastighetstornet)**

(2003/C 297/08)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 1. Dezember 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3317. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP  
Information, Marketing and Public Relations  
2, rue Mercier  
L-2985 Luxemburg  
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache COMP/M.3290 — General Electric/Sophia)**

(2003/C 297/09)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 1. Dezember 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat, über die „CFR“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 303M3290. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP  
Information, Marketing and Public Relations  
2, rue Mercier  
L-2985 Luxemburg  
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.3279 — Generali/Zurich Financial Services)**

(2003/C 297/10)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 13. November 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat, über die „CFR“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 303M3279. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP  
Information, Marketing and Public Relations  
2, rue Mercier  
L-2985 Luxemburg  
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache COMP/M.3237 — San Paolo IMI/Santander Group/Allfunds JV)**

(2003/C 297/11)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 28. November 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3237. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP  
Information, Marketing and Public Relations  
2, rue Mercier  
L-2985 Luxemburg  
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.3130 — Arla Foods/Express Dairies (M.2579))**

(2003/C 297/12)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 10. Juni 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3130. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

---

## III

*(Bekanntmachungen)*

## RAT

**Im Amtsblatt der Europäischen Union C 297 E veröffentlichte Texte**

(2003/C 297/13)

Diese Texte sind verfügbar in:

**EUR-Lex:** <http://europa.eu.int/eur-lex>**CELEX:** <http://europa.eu.int/celex>

Informationsnummer	Inhalt	Seite
	<b>Rat</b>	
2003/C 297 E/01	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 60/2003 vom 29. September 2003, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur <sup>(1)</sup>	1
2003/C 297 E/02	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 61/2003 vom 29. September 2003, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel <sup>(1)</sup>	41
2003/C 297 E/03	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 62/2003 vom 29. September 2003, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel <sup>(1)</sup>	72

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen GD EAC 04/03 — Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport 2004***(Amtsblatt der Europäischen Union C 126 vom 28. Mai 2003)*

(2003/C 297/14)

Auf Seite 45, in Fußnote 13:

*anstatt:* „Falls der Zuschussempfänger nicht bereit ist, diese Erklärung zu unterschreiben, muss dem Zuschussantrag eine ausführliche Begründung beigefügt werden. Die Kommission wird dies bei der Vergabe der Zuschüsse berücksichtigen.“

*muss es heißen:* „Für die in a) bis h) genannten Fälle ist von der betreffenden Person eine eidesstattliche Erklärung erforderlich.“

**Berichtigung der Mitteilung betreffend Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur, die von den Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden***(Amtsblatt der Europäischen Union C 294 vom 4. Dezember 2003)*

(2003/C 297/15)

Auf Seite 5 werden die Angaben bezüglich „PORTUGAL“ wie folgt gelesen:

Land	Bezeichnung der Diplome	Ausstellende Bildungsstätte	Dem Diplom beigefügtes Prüfungszeugnis
PORTUGAL	Carta de curso de Licenciatura em Arquitectura	Faculdade de arquitectura da Universidade técnica de Lisboa Faculdade de arquitectura da Universidade do Porto Escola Superior Artística do Porto	
	Para os cursos iniciados a partir do ano académico de 1991/1992	Universidade Lusíada do Porto — Faculdade de Arquitectura e Artes	